

S 2 Sammlungen

S 2.1 Kirchliche Kollekten

S 2.1.0 Verwaltungsvorschriften*

S 2.1.0

Vom 20. Januar 1995

Bei der Behandlung von Kollekten ist insbesondere zu beachten, daß die eingesammelten Gelder sogleich nach Abschluß jeder Kollekte von zwei Personen zu zählen, in ein Kassentagebuch einzutragen und anschließend sicher, im Pfarrhaus oder am besten bei einem Bankinstitut, zu verwahren sind. Selbstverständlich kann der Zählvorgang auch von dem Bankinstitut selbst oder mittels automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, wenn wenigstens durch Stichproben der Kirchenverwaltung der Geldeingang überprüft wird. Welche Personen mit der Zählung der Kollekten beauftragt werden, steht grundsätzlich im Ermessen der Kirchenverwaltung. Verantwortlich für die Kollektenzählung und -ablieferung sind jedoch zunächst der mit der Kassenführung beauftragte Kirchenpfleger sowie der Kirchenverwaltungsvorstand.¹

1. Freie Kollekten

1. Das Aufkommen der sog. freien², also der Pfarrei für allgemeine oder besondere kirchliche Zwecke verbleibenden Kollekten ist vollständig unter den Einnahmen der Kirchenstiftung vorzutragen (Titel 47a bzw. Kto.-Nrn. 01 31300, -10). Der einen Jahresbetrag von 2,00 DM pro Bekenntnisangehörigen übersteigende Betrag steht der Kirchenstiftung auch weiterhin für ihre pfarrlichen Zwecke – selbstverständlich unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften unseres Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens – zur Verfügung. An diesem, im Interesse unserer Kirchenstiftungen seit vielen Jahren bewußt niedrig gehaltenen Ansatz soll, trotz der für unsere Diözese schwieriger gewordenen Haushaltslage, zunächst festgehalten werden. Der Jahresbetrag von 2,00 DM pro Bekenntnisangehörigen ist – wie auch bisher schon – für die bekannten ortskirchlichen Bedürfnisse nach Maßgabe von Art. 11 Abs. 5 KiStiftO zu verwenden. Dieser Betrag wird – ebenso wie in den vergangenen Jahren – weiterhin die Bemessung des Zuschusses der Diözese zugrunde gelegt. Kirchenstiftungen, die dieses niedrige Mindestaufkommen (von 2,00 DM jährlich pro Bekenntnisangehörigen) nicht erreichen, mögen ihren darunter liegenden Ansatz mit einer kurzen Begründung versehen.

* Auszug aus: Die Verwaltung ortskirchlichen (Stiftungs-)Vermögens sowie das Personalwesen pfarrlicher Mitarbeiter (ABl. 1995 S. 133–268)

¹ Vgl. Art. 14 Abs. 3, 13 Abs. 2 KiStiftO.

² Im Gegensatz zu den sog. gebundenen, also vom Ortsbischof bzw. Bischöflichen Ordinariat angeordneten und jährlich in einem Kollektenplan festgelegten (so zuletzt ABl. 1994, S. 518 ff.).

S 2.1.0

2. Die Kollekten bei Trauungen, Totenmessen u. ä.³ stellen gleichfalls Einnahmen der örtlichen Kirchenstiftung dar, es gilt die gleiche Sachbehandlung. Durch das Dekret zu can. 1264 Nr. 2 CIC der Bayerischen Kirchenprovinzen⁴ sind mit Wirkung ab 1. Januar 1991 alle bisherigen, nach örtlichem Herkommen gebräuchlichen oder geduldeten Handhabungen der Opfer bei Kasualgottesdiensten aufgehoben worden. Gleiches gilt auch für die Erträgnisse von Opferstöcken; sie sind entsprechend der Intention des jeweiligen Opferstocks zweckgebunden zu verwenden.
3. Spendenbestätigungen können (ausnahmsweise) erteilt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Adresse des Spenders, der Betrag und der Verwendungszweck (z. B. mittels eines entsprechenden Umschlags) bekannt sind.⁵

2. Gebundene Kollekten

1. Gebundene Kollekten sind all jene, welche vom Ortsbischof bzw. von der kirchlichen Oberbehörde angeordnet und jährlich in einem Kollektenplan festgehalten werden⁶.
2. Das Ergebnis der einzelnen Kollekten ist von jeglichem anderen Vermögen (auch Kirchenstiftungsvermögen) getrennt zu halten. Es ist unverzüglich (d. h. bis spätestens zwei Wochen nach Abhaltung der Kollekte) und ungekürzt dem Bischöflichen Siegelamt, Fronhof 4, 86152 Augsburg, weiterzuleiten. Zu diesem Zweck ist das jeweils dafür vorgesehene Überweisungsformular zu verwenden; die betreffenden Beträge sind im Stiftungshaushalt als Einnahmen (unter Titel 47b bzw. Kto.-Nrn. 01 3 1340, -480) sowie als Ausgaben (Titel 189 bzw. Kto.-Nrn. 01 5 1550, -600) zu verbuchen.
3. Die Anweisung unter Nr. 2 betrifft grundsätzlich alle gebundenen Kollekten. Eine nach örtlichem Herkommen teilweise üblich gewesene Unterscheidung zwischen sog. „kleinen gebundenen Kollekten“ und „großen gebundenen Kollekten“ ist unzulässig.
4. Die Kollekten selbst sind mit erklärenden und empfehlenden Hinweisen entsprechend anzukündigen sowie mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit durchzuführen. Sie sind in Kirchen oder sonst dem Gottesdienst dienenden Räumen abzuhalten.
5. Die teilweise geläufig gewesene Praxis, daß während der hl. Messe für den Zweck der gebundenen Kollekte und nach Schluß der Eucharistiefeier an den Kirchentüren nochmals für die Zwecke der Kirchenstiftung kollektiert wurde (sog. „doppelte Kollektierung“), ist unzulässig. Ausnahmen wären nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung seitens des Bischöflichen Ordinariates zulässig.

³ Würden selbstverständlich, so sie in der Kirche oder überhaupt auf Kirchengrund abgehalten werden, stets der vorherigen Zustimmung des Seelsorgevorstandes oder seines Vertreters bedürfen. Ein Sammeln ohne eine solche Zustimmung wäre unzulässig und zu untersagen (vgl. auch ABl. 1967, S. 35).

⁴ Vom 8. 11. 1990 (Abl. S. 467 ff.; 1992, S. 205). Siehe: E 4.11.1

⁵ Vgl. die Verwaltungsanweisung für die Behandlung von Spenden an kirchliche Stiftungen und Kirchengemeinden vom 10. 6. 1994 (Abl. S. 321 [343 f.]), Nr. 4.2.1. Siehe: P 4.2.7

⁶ Zuletzt ABl. 1994, S. 518 ff.

6. Die Anordnung des Bischöflichen Ordinariates über Caritas-Sammlungen und -Kollekten⁷ findet auch künftig Anwendung. **S 2.1.0**
- a) Ein Drittel der Kirchenkollekte verbleibt in der jeweiligen Pfarrgemeinde, zwei Drittel sind als Anteil des Caritasverbandes umgehend an das Bischöfliche Siegelamt abzuführen (Kto.-Nr. 112500 bei der LIGA-Bank Augsburg [BLZ 720903 00]).
 - b) Jeweils ein Drittel der Haus- und Straßensammlung verbleiben für caritative Aufgaben in der Pfarrgemeinde, zwei Drittel sind umgehend auf das Konto (Nr. 100030) des Diözesancaritasverbandes bei der LIGA-Bank Augsburg (BLZ 720903 00) zu überweisen.
- Eine korrekte Abrechnung ist auf den entsprechenden Meldebögen innerhalb von sechs Wochen nach der Sammlung vorzunehmen. Das in der Pfarrgemeinde verbleibende Drittel – Aufkommen ist für kirchlich-caritative Zwecke zu verwenden. Dieser Anteil kann z. B. nicht zur Deckung des Betriebsdefizits einer Kindertagesstätte dienen; dies widerspräche den Auflagen der staatlichen Sammlungserlaubnis, die der Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V. jährlich beim Bayerischen Staatsministerium des Innern neu beantragen muß und dort nach Maßgabe des Bayerischen Sammlungsgesetzes genehmigt erhält. Auch hier ist der Grundsatz des Spenderwillens gewissenhaft zu beachten. Unter Wahrung des Spenderwillens ist es jedoch möglich, mit dem vor Ort verbleibenden Caritasaufkommen z. B. minderbemittelte Familien auch bei der Entrichtung des Kindergartenbeitrages teilweise oder ganz finanziell zu entlasten. Es sollte eine Selbstverständlichkeit darstellen, daß die Caritassammler/-innen ihren Dienst ehrenamtlich ausüben. Im Rahmen dieser Tätigkeit sind sie bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert. Die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung oder gar einer Provision würde gegen die Auflagen der staatlichen Sammlungserlaubnis, aber auch gegen den Spenderwillen verstoßen.
7. Spendenbestätigungen für gebundene Kollekten bzw. Sammlungen können nach Maßgabe von Nr. 3.5 der unter Fußnote 5 zitierten Verwaltungsanweisung (ABl. 1994, S. 342)* regelmäßig als sog. Durchlaufspende erteilt werden.

(ABl. 1994 S. 147–150)

⁷ Vom 17. 2. 1989 (ABl. S. 70 ff.). Siehe: S 2.2.1

* Siehe: P 4.2.7